

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 23 (1917)

Artikel: Das Gesellschaftshaus zu den Kaufleuten in Bern
Autor: Ischer, Rudolf
Kapitel: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gesellschaft fort und fort ohne Ratsbefehl nach größerer Einfachheit strebte. Für die große Mehrzahl der Stubengenossen nicht nur, sondern auch für die meisten Vorgesetzten waren die Gesellschaftsmähler die einzigen frohen Feste nach der sauren Arbeit des Jahres. Von der Arbeit der Behörden und dem eigentlichen Zwecke der Gesellschaft soll im folgenden die Rede sein.

3. Das Große Bott, das Vorgesetztenbott und die Kommissionen. Die Armaturrevision. Das Ende der alten Zeit.

Im Gesellschaftshause fanden alle Zusammenkünfte der Stubengesellen statt. Seit dem Jahre 1534 war jeder Bürger verpflichtet, eine Gesellschaft anzunehmen, und übte seine Pflichten und Rechte im Staate nur als Stubengenosse aus. Erst seit diesem Zeitpunkte war die Gesellschaft eine Gemeinde oder eine Unterabteilung der Bürgergemeinde, und ihre Versammlung war das gemeine oder allgemeine oder große Bott.

Die Urkunden oder „Freiheiten“ und die Ratszettel sprechen in der ältern Zeit von den „Meistern und Gesellen zu den Kouflütten“. Als Krämergesellschaft hat offenbar die Stube ihre besondern Rechte, die Marktpolizei und das Lehen der Pulverstampfe, bekommen. Trotzdem war sie nie eine Gesellschaft der Krämer oder Kaufleute, nie eine Kaufleutenzunft. Zu keiner nachweisbaren Zeit bestand sie ausschließlich aus Kaufleuten oder umfaßte alle burgerlichen Krämer. Die Gesellschaft selbst suchte

in ihrem großen Prozeß mit Pfistern⁷⁾ die Entstehung der Stubengesellschaften darauf zurückzuführen, daß sich eine Anzahl Bürger zu gemeinsamer Tragung der Kosten und Beschwerden und zu gegenseitiger Unterstützung unter dem Namen irgend eines Handwerks zusammengeschlossen hätten, freiwillig, ohne irgend einen Zunftzwang. Daran ist sicher das richtig, daß bis 1534, da erst jeder Bürger eine Gesellschaft annehmen mußte, weder alle Kaufleute bei der Stube zünftig waren noch alle Stubengenossen Kaufleute waren. Von da an aber nahm die Gesellschaft ihre ausgesprochene Sonderstellung ein. Denn alle andern Gesellschaften mit Ausnahme der adligen Stube zum Distelzwang waren Handwerksinnungen und mußten nun die Bürger ihres Handwerks annehmen. Die Kaufleute dagegen hatten keine Handwerksordnung, kein Meisterbott, keine Gesellen, keine Lossprechung, kein Meisterstück, kurz, nichts von dem, was eben das Handwerk mit sich brachte. Außerordentlich zäh und mit bestem Erfolge verteidigte die Gesellschaft Jahrhunderte hindurch ihre Sonderstellung, ließ sich keine Kaufleute von andern Gesellschaften zuschieben und schob, wenn es irgend anging, ihre Handwerker den Handwerkszünften zu. Diese Eigentümlichkeit der Gesellschaft zu Kaufleuten, wozu noch die besondere Aufgabe der Handelspolizei kam, muß als Unterschied von den andern sogenannten Zünften stark betont werden.

⁷⁾ Proceedur zwischen C. C. Gesellschaft zu Pfistern und C. C. Gesellschaft zu Kaufleuten. Bern. Gedruckt in der Obern Druckery bei Emanuel Hortinus. MDCCXXXIV. — Dort S. 15.